



Wechsel der Konsolidierungsmethode – Von der Theorie zur Praxis

von Christiane Dossmann und Arne Kottmann

Die Kapitalkonsolidierung ist das Herzstück eines jeden Konzernabschlusses. Unter Berücksichtigung verschiedener Anwendungsvoraussetzungen können bei der Kapitalkonsolidierung folgende Einbeziehungsmethoden verwendet werden (siehe Abbildung 1):

- die Vollkonsolidierung,
- Quotenkonsolidierung und
- At-Equity-Konsolidierung.
- Die Bewertung einer Beteiligung zu Anschaffungskosten (At-cost) ist eher die Ausnahme.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung gibt es **Besonderheiten** wie die Konsolidierung mit **Minderheiten, Teilkonzernstrukturen** oder zu berücksichtigende **Währungsdifferenzen** auf Grund ausländischer Tochtergesellschaften. Interessant wird die Kapitalkonsolidierung bei Veränderungen des Konsolidierungskreises, beispielsweise bei Verkauf sämtlicher Anteile oder bei teilweisen Zu- oder Verkäufen von bereits im Konsolidierungskreis befindlichen Gesellschaften.

Noch spannender wird die Umsetzung, wenn mit dem Zu- oder Verkauf von Anteilen ein **Wechsel der Konsolidierungsmethode** verbunden ist. In der Literatur sind in diesem Zusammenhang die beiden am häufigsten angeführten Beispiele der Wechsel von der Equity-

zur Vollkonsolidierung bzw. von der Voll- zur Equity-Konsolidierung.

Wie der letztgenannte Fall in der Praxis umgesetzt werden kann, soll im Folgenden das Beispiel der GAD eG veranschaulichen.

Einbeziehungsmethode	Anwendungsvoraussetzungen	Charakteristika
Vollkonsolidierung	Tochterunternehmen (§ 290 I HGB; § 290 II HGB). Einheitliche Leitung bzw. konzerntypische Rechte.	Vollständige Einbeziehung der Vermögenswerte und Schulden, anteilige Konsolidierung des Eigenkapitals im Falle von Minderheiten
Quotenkonsolidierung	Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 I HGB). Gemeinsame Führung mit anderen Unternehmen.	Quotale Einbeziehung von Vermögenswerten und Schulden, kein Ausweis von Minderheiten
At-Equity-Konsolidierung	Assoziierte Unternehmen (§§ 311, 312 HGB). Maßgeblicher Einfluss, mindestens 20% Stimmrechte.	Keine Darstellung der Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss, nur Ausweis des anteiligen Eigenkapitals
At-Cost	Kein maßgeblicher Einfluss, Nutzung des Wahlrechts gem. § 311 Abs. II HGB	Bewertung der Beteiligung zu Anschaffungskosten

Abb. 1: Methoden zur Kapitalkonsolidierung

Von der Voll- zur Equity-Konsolidierung

Die GAD eG mit Sitz in Münster betreut als Spezialist für Banken-IT Volks- und Raiffeisenbanken, Zentralinstitute und weitere Unternehmen in der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Kunden der GAD-Gruppe sind neben rund 430 Banken und weiteren Unternehmen aus der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken auch mehr als 1.000 weitere Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen in Deutschland, Österreich und Luxemburg. Im Geschäftsjahr 2010 erwirtschaftete die GAD-Gruppe einen Umsatz von rund 650 Millionen Euro. Zu den direkten Beteiligungen der GAD über 25,1 % gehören im Jahr 2010 Gesellschaften aus [Abbildung 2](#).

Im Jahr 2008 ergab sich durch den teilweisen Verkauf eines Tochterunternehmens im GAD-Konzern eine Fragestellung, die im Folgenden exemplarisch dargestellt wird. Das Mutterunternehmen hat zum 1. Januar 2009 51 % seiner Anteile an dem Tochterunternehmen D veräußert (vgl. [Abbildung 3 und 4](#)).

Aufgrund der Veräußerung waren folgende Fragen zu beantworten.

1. Muss die Gesellschaft anders einbezogen werden und wenn ja wie?
2. Wie wird der Endkonsolidierungserfolg ermittelt und wie sind die bisherigen Unterschiedsbeträge zu behandeln?
3. Wie ist der neue Beteiligungswert anzusetzen?

Wechsel der Konsolidierungsmethode

– Muss die Gesellschaft anders einbezogen werden und wenn ja wie? –

Da das Mutterunternehmen nur einen Teil der Anteile veräußert hat, war zu prüfen, ob die bisher angewandte Methode beibehalten wird oder ein Wechsel der Konsolidierungsmethode erforderlich ist.

Durch den Verkauf der Mehrheit der Stimmrechte verliert das Mutterunternehmen seinen beherrschenden Einfluss gem. § 290 Abs. 2

Name, Sitz Tochterunternehmen	Anteil %
ELAXY GmbH in Coburg	100,00
VR Netze GmbH in Münster	74,90
GWS Gesellschaft für Warenwirtschafts-Systeme in Münster	58,90
Lucke EDV GmbH in Wuppertal	51,00
gbs-Gesellschaft für Banksysteme GmbH in Münster	100,00
GRZ Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH in Münster	100,00

Assoziierte Unternehmen	Anteil %
Ratiodata IT-Lösungen & Services GmbH in Münster	49,00
CardProcess GmbH in Karlsruhe	25,10
APO Data-Service GmbH in Düsseldorf	49,00

Abb. 2: Beteiligungsstruktur

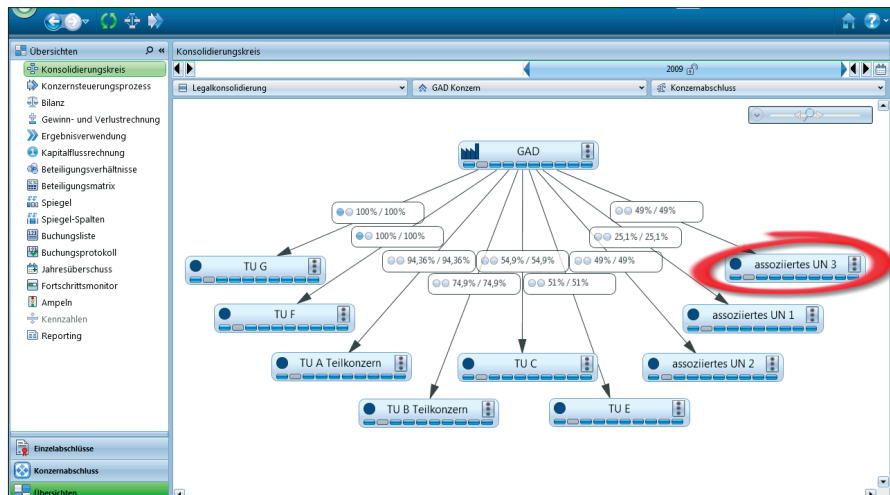


Abb. 3: Konsolidierungskreis 2009

<p>Veräußerungserlös des Mutterunternehmens + Vermögenswerte des Tochterunternehmens zu Buchwerten der Handelsbilanz II + Schulden des Tochterunternehmens zu Buchwerten der Handelsbilanz II - noch nicht erfolgswirksam verrechnete stille Reserven aus der Erstkonsolidierung + noch nicht erfolgswirksam verrechnete stille Lasten aus der Erstkonsolidierung - noch nicht erfolgswirksam verrechneter GoF aus der Erstkonsolidierung + noch nicht erfolgswirksam aufgelöster passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung - noch nicht erfolgswirksam berücksichtigte Währungsumrechnungsverluste + noch nicht erfolgswirksam berücksichtigte Währungsumrechnungsgewinne</p> <hr/> <p>= Erfolg aus der Veräußerung des Tochterunternehmens</p>
<p>GoF = Geschäfts- oder Firmenwert</p>

Abb. 4: Endkonsolidierungserfolg

HGB. Damit ist die Gesellschaft nicht länger Tochterunternehmen und scheidet mit Wirkung zum 1.1.2009 aus dem Vollkonsolidierungskreis aus.

Da nicht 100 % der Anteile verkauft wurden, sondern nur eine teilweise Veräußerung vorgenommen wurde, war keine Endkonsolidierung erforderlich. Es wurde stattdessen eine Übergangskonsolidierung durchgeführt.

Nun war zu prüfen, **welche Konsolidierungsmethode anzuwenden ist**. In Frage kam dabei ein Übergang auf die At-Equity-Bewertung,

die Quotenkonsolidierung oder die Bewertung zu Anschaffungskosten. Die Quotenkonsolidierung scheidet aus, da das Tochterunternehmen nicht gemeinschaftlich geführt wird. Die Bewertung zu Anschaffungskosten entfiel, da mit 49 % nach wie vor ein maßgeblicher Einfluss seitens des Mutterunternehmens bestand.

Damit verblieb als Einbeziehungsmethode die At-Equity-Bewertung. Aufgrund des maßgeblichen Einflusses i.S. d. § 311 HGB, der demnach bei einem Stimmrechtsanteil von mehr als 20 % angesiedelt ist, wurde diese Methode gewählt.

Bilanzpositionen (in T €)	Mutter HB II	Tochter HB II*	Summen- bilanz	Übergangskonsolidierung		at-equity-Konsolidierung		Konzernabschluss 31.12.2009
				S	H	S	H	
Aktiva								
Grundstücke	400	150	550		150 ²			400
Maschinen	310	220	530		220 ²			310
Anteile an verb. Unternehmen	0	0	0	100 ⁵	100 ¹			0
Beteiligungen	49	0	49	196 ²	122,5 ³ 49 ⁵	14,7 ⁶		88,2
sonstige Aktiva	221	30	251		30 ²			221,0
Summe	980	400	1.380					1.019,2
Passiva								
Gez. Kapital	200	100	300	100 ¹				200,0
Rücklagen/Bilanzgewinn	160	50	210	50 ¹ 204 ²	127,5 ³ 25,5 ⁴ 51 ⁵	14,7 ⁶		174,7
davon: Unterschiedsbetrag			0	25,5 ⁴	50 ¹			24,5
sonstige Passiva	620	250	870	250 ³				620,0
Summe	980	400	1.380					1.019,2

* zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung

Abb. 5: Folgekonsolidierung

Erfolgswirksame Endkonsolidierung der verkauften Anteile

Wie wird der Endkonsolidierungserfolg ermittelt und wie sind die bisherigen Unterschiedsbeträge zu behandeln?

Der **Übergang von der Vollkonsolidierung auf die At-Equity-Bewertung** stellt sich aus der Sicht des Konzerns unter Berücksichtigung der Einzelveräußerungsfiktion als Abgang einzelner Vermögensgegenstände und Schulden dar. Der Abgangswert aus der Anteilsveräußerung wurde in einen erfolgswirksamen und einen erfolgsneutralen Anteil aufgeteilt.

Zum Zeitpunkt der Übergangskonsolidierung bestehende Unterschiedsbeträge sind anteilig erfolgswirksam zu erfassen. Die verbleibenden anteiligen Unterschiedsbeträge werden im Konzern zu historischen Werten fortgeführt. Das auf die veräußerten Anteile (51 %) entfallende Rein-

vermögen, bewertet zu den fortgeführten Konzern-Anschaffungs- und -Herstellungskosten, wird dem Veräußerungserlös gegenübergestellt, d.h. es findet eine erfolgswirksame Endkonsolidierung statt.

Der Endkonsolidierungserfolg wurde ausgehend vom Veräußerungserfolg des Mutterunternehmens ermittelt, wie in Abbildung 5 gezeigt.

Erfolgsneutraler Übergang auf die Equity-Methode

– Wie ist der neue Beteiligungswert anzusetzen? –

In Höhe des beim Mutterunternehmen verbleibenden anteiligen Eigenkapitals (49%) der Gesellschaft wird ein Zugang unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ausgewiesen.

Die Beteiligung ist mit dem Betrag anzusetzen, welcher sich als anteiliges Reinvermögen im Zeitpunkt des Übergangs ergibt, d.h. der Übergang auf die Equity Methode ist für die verbliebenen Anteile erfolgsneutral.

Aufgrund der Übergangskonsolidierung zum 1. Januar 2009 musste zum 31. Dezember 2009 eine Folgekonsolidierung vorgenommen werden. Hierbei wird dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 der Beteiligungsbuchwert gegenübergestellt.

Um das oben dargestellte theoretische Vorgehen zu veranschaulichen, hier ein exemplarische Zahlenbeispiel:

Das Mutterunternehmen hat einen Beteiligungsbuchwert von 100 T€ an einem 100%igen Tochterunternehmen. Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung besteht das Eigenkapital des Tochterunternehmens aus gezeichnetem Kapital 100 T€ und Rücklagen 50 T€. Somit ergibt sich aus der Erstkonsolidierung ein passivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 50 T€, der im Eigenkapital ausgewiesen wird. Das Mutterunternehmen verkauft 51 % der Anteile zum 01.01.2009 zum Preis von 180 T€. Zum 31.12.2009 beträgt das Eigenkapital des ehemaligen Tochterunternehmens 180 T€, davon gezeichnetes Kapital 100 T€ und Rücklagen 80 T€.

Fazit

Die Literatur bietet verschiedene theoretische Lösungsansätze zur Handhabung der Über-

Autoren



■ **Dipl.-Kauffr. Christiane Dossmann**

ist Leiterin Konzernrechnungslegung, Beteiligungen und Tochterrechnungswesen bei der Firma GAD eG in Münster.

E-Mail: christiane.dossmann@gad.de

■ **Dipl.-Kfm. Arne Kottmann**

ist Senior Consultant und Produktmanager für den Bereich Konsolidierung bei CP Corporate Planning AG.

E-Mail: arne.kottmann@cp.ag



1. Übergangskonsolidierung

1) Wiederholung Erstkonsolidierung Gezeichnetes Kapital Rücklagen	an	verbundene Unternehmen Unterschiedsbetrag
2) Aufwand aus Endkonsolidierung Beteiligungen an assoz. Unternehmen	an	Grundstücke Maschinen, sonstige Aktiva
3) Sonstige Passiva	an	Ertrag aus Endkonsolidierung Beteiligungen an assoziierte Unternehmen
4) Passivischer Unterschiedsbetrag	an	Ertrag aus Endkonsolidierung
5) Anteile an verbundenen Unternehmen	an	Ertrag aus Endkonsolidierung Beteiligungen

2. At-Equity-Bewertung

6) Beteiligungen an assoz. Unternehmen	an	Ergebnis assoz. Unternehmen
--	----	-----------------------------

3. Der Endkonsolidierungserfolg ermittelt sich wie folgt:

	in T €
Veräußerungserlös des Mutterunternehmens	180,0
./. anteilige Vermögenswerte des TU (zu Buchwerten der HB II)	-204,0
+ anteilige Schulden des TU (zu Buchwerten des HB II)	127,5
+ Noch nicht erfolgswirksam aufgelöster passiver UB aus der Erstkonsolidierung	25,5
= Erfolg aus der Veräußerung des TU	129,0

TU = Tochterunternehmen, HB = Handelsbilanz, UB = Unterschiedsbetrag

4. Verprobung des Erfolgs aus der Endkonsolidierung über die Buchungen:

	in T €
Aufwand aus Ausbuchung Aktiva	-204,0
Ertrag aus Ausbuchung Passiva	127,5
Ausbuchung anteiliger Unterschiedsbetrag	25,5
Einbuchung Anteile verbundene Unternehmen	51,0
Erfolg aus Abgang anteilige Beteiligung beim Mutterunternehmen	129,0

gangskonsolidierung. Praktische Anwendungsfälle sind nur schwer zu finden. Softwarelösungen, die Unternehmen bei der Durchführung des Wechsels der Konsolidierungsmethode unterstützen und durch den Konsolidierungsprozess führen, sind ebenfalls Mangelware. Daher hat sich die GAD bereit erklärt, zusammen mit der CP Corporate Planning AG diese Thematik in der Konsolidierungssoftware CP-Cons umzusetzen. In einem Pilotprojekt wurde die beschriebene Vorgehensweise der Kapitalkonsolidierung bei veränderten Anteilsverhältnissen zunächst inhaltlich definiert und in den IT-gestützten Konsolidierungsprozess integriert.

Literatur:

Baetge, Kirsch, Thiele: Konzernbilanzen, 9. Aufl., S. 382 - 396 Düsseldorf 2011

Beckscher Bilanzkommentar, zu § 301 HGB 7. Aufl., Tz 300 - 355, München 2010

Küting, Karlheinz, Weber Claus-Peter: Der Konzernabschluss, 12. Aufl., S. 384 - 398, Stuttgart 2010

Abb. 6: Konsolidierung und Verprobung